Musterartikel

Mobilitäts- und Parkraummanagement

Betroffenes Themenblatt

[Mobilität und Transportinfrastruktur](https://www.vs.ch/documents/23442489/37197488/D10_BLATT_Mobilitat_%20Transport_DE.pdf)

Vorschlag für einen Musterartikel im KBZR

*(Hervorhebung = von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Parkierung von Velos

1. Die Anzahl und die Gestaltung der Abstellplätze für Velos müssen den geltenden VSS-Normen entsprechen.
2. Die Erstellung von Abstellplätzen erfolgt vorrangig auf privatem Boden.
3. Wenn es nachweislich nicht möglich ist, den Bedarf an Abstellplätzen für Velos zu decken, kann die Gemeinde gegen eine Ersatzabgabe von der Erstellung aller oder eines Teils der Abstellplätze absehen und an anderer Stelle im Gemeindegebiet Ausgleichsmassnahmen umsetzen. Die Höhe der Ersatzabgabe wird auf dem Reglementsweg gemäss den im Strassenverkehrsrecht geltenden Kriterien festgelegt.

Art. xx Parkierung von Motorfahrzeugen

1. Die Dimensionierung des Angebots an Parkfeldern für Motorfahrzeuge sowie der Zugang dazu werden gemäss den geltenden VSS-Normen festgelegt.
2. Die Abmessungen, die Merkmale und der Anteil der Parkfelder für Motorfahrzeuge für Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie der Zugang dazu werden gemäss der geltenden VSS-Norm festgelegt.
3. Die Erstellung von Parkfeldern erfolgt ausschliesslich auf privatem Boden.
4. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit den zuständigen kantonalen Dienststellen eine Abweichung bezüglich der Anzahl der zu erstellenden Parkfelder gewähren.
5. Eine gesuchstellende Person kann auf ihrem Grundstück ein kleineres Angebot vorsehen, wenn eine Möglichkeit zur Mehrfachnutzung der Parkfelder auf einem Nachbargrundstück / im Quartier vorhanden ist. Ebenso kann die Gemeinde für jeden neuen privaten Firmenparkplatz oder privaten Parkplatz für öffentliche Zwecke (z. B. Geschäfte) mit mehr als xx Parkfeldern verlangen, dass zumindest ein Teil dieser Parkfelder ausserhalb der Hauptnutzungszeiten und insbesondere abends und am Wochenende öffentlich zugänglich ist. Bei der Analyse wird darauf geachtet, dass kein Überangebot an Parkplätzen geschaffen wird.
6. Wenn es nachweislich nicht möglich ist, den Bedarf an Parkfeldern für Motorfahrzeuge zu decken, kann die Gemeinde gegen eine Ersatzabgabe von der Erstellung aller oder eines Teils der Parkfelder absehen und an anderer Stelle im Gemeindegebiet Ausgleichsmassnahmen umsetzen. Die Höhe der Ersatzabgabe wird auf dem Reglementsweg gemäss den im Strassenverkehrsrecht geltenden Kriterien festgelegt.
7. Abweichungen von den Mindestanforderungen ohne finanziellen Ausgleich können gewährt werden, wenn die gesuchstellende Person im Rahmen eines Mobilitätskonzepts (Carsharing, Bereitstellung von Elektrovelos in Selbstbedienung, Mobilitätsplan des Unternehmens usw.) Begründungen für eine alternative Erreichbarkeit vorlegt. Solche Abweichungen können sowohl für Wohnungen als auch für Unternehmen, Geschäfte usw. gewährt werden. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Umsetzung und Überwachung der Begleitmassnahmen jederzeit zu überprüfen.
8. Abweichungen von den Mindestanforderungen müssen ausserdem im Rahmen der Entwicklung von Quartierplänen oder Detailnutzungsplänen sowohl für Wohnungen als auch für Unternehmen, Geschäfte usw. geprüft werden.

Art. xx Parkplatzflächen

1. Für Wohnen und Gewerbe werden die Parkfeldquoten in der Gemeinde entsprechend der Bereiche festgelegt, die im Plan im Anhang zu dieser Verordnung ausgeschieden sind.
2. Die Bereiche werden durch das Konzept und den Plan zur Parkraumbewirtschaftung definiert.

Art. xx Ausgangsgrössen und Korrekturfaktor für Parkfelder für Motorfahrzeuge

1. Die Anzahl der zulässigen Parkfelder pro Bereich entspricht der Ausgangsgrösse multipliziert mit dem Korrekturfaktor.
2. Die folgende Tabelle legt diese unterschiedlichen Anforderungen (Ausgangsgrösse und Korrekturfaktor) für alle Nutzungsarten (Wohnen und Gewerbe) fest.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Nutzung** | **Ausgangsgrösse** | **Korrekturfaktor** |
| **Bereich****«Bahnhof»** | **Bereich****«Zentrum»** | **Bereich****«Suburbaner Raum»** | **Bereich****«Peripherie»**  |
| mind. | max. | mind. | max. | mind. | max. | mind. | max. |
| **Wohnen****Bewohner** | 1 Parkfeld pro 100 m2 BGF | 40% | 60% | 50% | 80% | 70% | 90% | 90% | 100% |
| **Wohnen****Besucher** | 0,1 Parkfeld pro 100 m2 BGF | 40% | 60% | 50% | 80% | 70% | 90% | 90% | 100% |
| **Unternehmen****Angestellte** | Siehe VSS-Norm 640281 | 20% | 40% | 40% | 60% | 50% | 80% | 70% | 90% |
| **Unternehmen****Besucher/Kunden** | Siehe VSS-Norm 640281 | 20% | 40% | 40% | 60% | 50% | 80% | 70% | 90% |

1. Für Gebäude mit Alterswohnungen und Wohnungen für Studierende, Schülerinnen und Schüler sind keine Bewohnerparkplätze vorgeschrieben. Die Anzahl der Parkfelder für das Personal sowie Besucherinnen und Besucher wird hingegen nach der entsprechenden VSS-Norm berechnet.
2. Die Anzahl Parkfelder für motorisierte Zweiräder wird auf mindestens 10 % des Bedarfs an Parkplätzen für Autos gemäss Definition in Absatz 2 festgelegt. Mindestens 50 % der Parkfelder sind für Besucherinnen und Besucher zugänglich und befinden sich in der Nähe der Haupteingänge der Gebäude.
3. Im Anschluss an die Berechnungen wird die errechnete Parkfeldzahl auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Art. xx Mobilitätsplan

1. Unternehmen mit 50 oder mehr Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten) auf dem Gemeindegebiet müssen bei jedem Baubewilligungsgesuch einen Mobilitätsplan auf der Grundlage eines Pflichtenheftes erstellen, das vorgängig von der Gemeinde genehmigt werden muss.
2. Unternehmen mit 25 oder mehr Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten) auf dem Gemeindegebiet müssen der Gemeinde bei jedem Baubewilligungsgesuch Massnahmen zur Parkraumbewirtschaftung vorlegen, um den Bedarf an Parkfeldern und das Verkehrsaufkommen zu beschränken.

Art. xx Zufahrt für Motorfahrzeuge

1. Die Abmessungen und Eigenschaften der Zufahrten für Motorfahrzeuge (Breite, Steigung, Sichtbarkeit usw.) werden gemäss den geltenden VSS-Normen festgelegt.
2. Der Zugang zum Strassennetz muss den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung entsprechen.
3. Die Vorschriften für die Erstellung der Zufahrten werden durch die geltende Gesetzgebung geregelt.
4. Die Erstellung einer Zufahrt über ein öffentliches Trottoir bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt sowie gegebenenfalls die Aufhebung und Wiederinstandstellung des ursprünglichen Zustands sind vom Zufahrtsberechtigten zu tragen.
5. Rampen zu Tiefgaragen müssen zwingend innerhalb der Baugrenzen angelegt werden. Ihre Lage und Gestaltung müssen eine harmonische Integration in die Umgebung gewährleisten. Die Inanspruchnahme von Freiräumen muss auf ein absolutes Minimum beschränkt werden.

Verantwortliche Dienststelle(n)

|  |  |
| --- | --- |
| Dienststelle(n) | Kontaktdaten |
| Dienststelle für Mobilität (DFM) | Rue des Creusets 51950 Sitten027 606 34 00SDM@admin.vs.ch[https://www.vs.ch/de/web/sdm/](https://www.vs.ch/web/sdm/home) |

**Validierung und Versionen**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Datum | Version | Validierung und Änderungen |
| 8. Januar 2025 | 1.0 | Validierung durch die verantwortliche(n) Dienststelle(n) |
| April 2025 | 1.0 | Erste Version |